

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 14

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

51. Jahrgang
17. Januar 2008

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

Verordnung (EG) Nr. 29/2008 der Kommission vom 16. Januar 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

Verordnung (EG) Nr. 30/2008 der Kommission vom 16. Januar 2008 zur Festlegung der endgültigen Erstattungssätze und der Zuteilungssätze für Ausfuhrlicenzen des Systems B für Obst und Gemüse (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen, Tafeltrauben und Äpfel) 3

- II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Kommission

2008/53/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2007 über den Rechnungsabschluss bestimmter Zahlstellen in Deutschland, Italien, Luxemburg und Portugal für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 2005 finanzierten Ausgaben** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 6531) 5

2008/54/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2007 über den Rechnungsabschluss bestimmter Zahlstellen in Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien und Luxemburg für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 2004 finanzierten Ausgaben** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 6532) 8

2008/55/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2007 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für eine Erhebung in den Mitgliedstaaten über die Prävalenz von *Salmonella* spp. und Methicillin-resistentem *Staphylococcus aureus* in Zuchtschweinebeständen** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 6579) 10

2008/56/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 16. Januar 2008 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die vorläufigen Zulassungen für die neuen Wirkstoffe Bentiavalicarb, Proquinazid und Silberthiosulfat zu verlängern** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 9) ⁽¹⁾ 26

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Richtlinie 92/62/EWG der Kommission vom 2. Juli 1992 zur Anpassung der Richtlinie 70/311/EWG des Rates über die Lenkanlagen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern an den technischen Fortschritt** (ABl. L 199 vom 18.7.1992) ⁽¹⁾ 28



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 29/2008 DER KOMMISSION

vom 16. Januar 2008

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Januar 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	IL	138,6
	MA	52,8
	TN	129,8
	TR	103,0
	ZZ	106,1
0707 00 05	JO	187,5
	MA	61,3
	TR	90,0
	ZZ	112,9
0709 90 70	MA	93,0
	TR	105,1
	ZZ	99,1
0709 90 80	EG	313,6
	ZZ	313,6
0805 10 20	EG	49,2
	IL	48,1
	MA	65,0
	TN	53,8
	TR	66,8
	ZA	52,9
	ZZ	56,0
0805 20 10	MA	96,7
	TR	101,8
	ZZ	99,3
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	CN	61,3
	IL	97,9
	JM	110,1
	PK	42,8
	TR	83,3
	ZZ	79,1
0805 50 10	BR	72,8
	EG	86,2
	IL	139,9
	TR	124,3
	ZA	54,7
	ZZ	95,6
0808 10 80	CA	96,2
	CN	75,1
	MK	40,4
	US	113,5
	ZA	59,7
	ZZ	77,0
0808 20 50	CN	64,5
	US	94,1
	ZZ	79,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 30/2008 DER KOMMISSION**vom 16. Januar 2008****zur Festlegung der endgültigen Erstattungssätze und der Zuteilungssätze für Ausfuhrlicenzen des Systems B für Obst und Gemüse (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen, Tafeltrauben und Äpfel)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1203/2007 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren B erteilt werden können.

- (2) Für die zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember 2007 nach dem Verfahren B beantragten Licenzen für Tomaten/Paradeiser ^(*), Orangen, Zitronen, Tafeltrauben und Äpfel sollten der endgültige Erstattungssatz in Höhe des Erstattungsrichtsatzes und die Zuteilungssätze für die beantragten Mengen festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zuteilungssätze, mit denen die Mengen zu multiplizieren sind, für die zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember 2007 die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1203/2007 genannten Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B beantragt wurden, und die anzuwendenden Erstattungssätze sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 548/2007 (ABl. L 130 vom 22.5.2007, S. 3).

⁽³⁾ ABl. L 271 vom 16.10.2007, S. 10.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

ANHANG

Zuteilungssätze und Erstattungen, die auf die beantragten Mengen bzw. auf die zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember 2007 beantragten Lizenzen nach dem Verfahren B anzuwenden sind (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen, Tafeltrauben und Äpfel)

Erzeugnis	Erstattungssatz (EUR/t netto)	Zuteilungssatz der beantragten Mengen
Tomaten/Paradeiser	20	100 %
Orangen	26	100 %
Zitronen	50	100 %
Tafeltrauben	13	100 %
Äpfel	22	100 %

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2007

über den Rechnungsabschluss bestimmter Zahlstellen in Deutschland, Italien, Luxemburg und Portugal für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 2005 finanzierten Ausgaben

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 6531)

(Nur der deutsche, der französische, der italienische und der portugiesische Text sind verbindlich)

(2008/53/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

nach Anhörung des EAGFL-Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit den Entscheidungen 2006/322/EG ⁽²⁾ und 2007/326/EG ⁽³⁾ der Kommission wurden für das Haushaltsjahr 2005 die Rechnungen aller Zahlstellen mit Ausnahme der deutschen Zahlstelle „Bayern-Umwelt“, der italienischen Zahlstelle „AGEA“, der luxemburgischen Zahlstelle „Ministère de l’Agriculture“ und der portugiesischen Zahlstelle „IFADAP“ abgeschlossen.

(2) Nach der Vorlage weiterer Informationen und zusätzlichen Prüfungen kann die Kommission nun eine Entscheidung

über die Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der Rechnungen der deutschen Zahlstelle „Bayern-Umwelt“, der italienischen Zahlstelle „AGEA“, der luxemburgischen Zahlstelle „Ministère de l’Agriculture“ und der portugiesischen Zahlstelle „IFADAP“ treffen.

(3) Beim Rechnungsabschluss für die betreffenden Zahlstellen muss die Kommission die aufgrund der Entscheidung 2006/322/EG bereits von den betreffenden Mitgliedstaaten einbehaltenen Summen berücksichtigen.

(4) Entsprechend Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 greift diese Entscheidung späteren Entscheidungen der Kommission über den Abschluss von Ausgaben, die nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften sind, nicht vor —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der deutschen Zahlstelle „Bayern-Umwelt“, der italienischen Zahlstelle „AGEA“, der luxemburgischen Zahlstelle „Ministère de l’Agriculture“ und der portugiesischen Zahlstelle „IFADAP“ über die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 2005 finanzierten Ausgaben werden mit der vorliegenden Entscheidung abgeschlossen.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽²⁾ ABl. L 118 vom 3.5.2006, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 122 vom 11.5.2007, S. 47.

Die Beträge, die nach der vorliegenden Entscheidung von den Mitgliedstaaten wieder einzuziehen bzw. ihnen zu erstatten sind, sind im Anhang ausgewiesen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 2007.

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

Abschluss der Rechnungen der Zahlstellen — Haushaltsjahr 2005

Vom Mitgliedstaat zu erhaltender oder an den Mitgliedstaat zu zahlender Betrag

MS	2005 — Ausgaben der Zahlstellen, deren Rechnungen		Summe a + b	Kürzungen und Aussetzungen für das gesamte Haushaltsjahr	Summe einschließlich Kürzungen und Aussetzungen	Dem Mitgliedstaat für das Haushaltsjahr überwiesene Vorschüsse	Vom Mitgliedstaat zu erhaltender (-) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag	Vom Mitgliedstaat zu erhaltender (-) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag gemäß der Entscheidung 2006/322/EG	Vom Mitgliedstaat zu erhaltender (-) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag gemäß der vorliegenden Entscheidung (*)
	abgeschlossen wurden	nicht behandelt wurden							
	= in der Jahresmeldung gemeldete Ausgaben	= in den Monatsmeldungen insgesamt gemeldete Ausgaben							
	a	b	c = a + b	d	e = c + d	f	g = e - f	h	i = g - h
DE	6 502 786 142,19	0,00	6 502 786 142,19	- 189 199,45	6 502 596 942,74	6 503 133 482,71	- 536 539,97	- 536 539,97	0,00
IT	5 526 562 860,73	0,00	5 526 562 860,73	- 12 280 400,87	5 514 282 459,86	5 499 732 003,37	14 550 456,49	- 2 968 785,68	17 519 242,17
LU	45 072 490,21	0,00	45 072 490,21	- 103 737,13	44 968 753,08	44 968 753,08	0,00	0,00	0,00
PT	892 483 113,11	0,00	892 483 113,11	- 521 198,20	891 961 914,91	891 857 592,63	104 322,28	396 402,59	- 292 080,31

(*) Anwendbarer Wechselkurs: Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006. Nomenklatur 2008: 0507 01 06.

1) Bei der Berechnung des vom Mitgliedstaat zu erhaltenden oder an ihn zu zahlenden Betrags wird für die abgeschlossenen Rechnungen der Ausgabenbetrag der Jahresmeldung zugrunde gelegt (Spalte a).
 2) Bei den Kürzungen und Aussetzungen handelt es sich um diejenigen, die im Vorschussverfahren vorgenommen wurden. Hinzu kommen insbesondere Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen im August, September und Oktober 2005.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2007

über den Rechnungsabschluss bestimmter Zahlstellen in Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien und Luxemburg für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 2004 finanzierten Ausgaben

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 6532)

(Nur der deutsche, der spanische, der französische und der italienische Text sind verbindlich)

(2008/54/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

nach Anhörung des EAGFL-Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2005/385/EG der Kommission ⁽²⁾ wurden für das Haushaltsjahr 2004 die Rechnungen aller Zahlstellen mit Ausnahme der deutschen Zahlstelle „Bayern-Umwelt“, der spanischen Zahlstelle „Madrid“, der französischen Zahlstelle „SDE“, der italienischen Zahlstelle „AGEA“ und der luxemburgischen Zahlstelle „Ministère de l'Agriculture“ abgeschlossen.
- (2) Nach der Vorlage weiterer Informationen und zusätzlichen Prüfungen kann die Kommission nun eine Entscheidung über die Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der Rechnungen der deutschen Zahlstelle „Bayern-Umwelt“, der spanischen Zahlstelle „Madrid“, der französischen Zahlstelle „SDE“, der italienischen Zahlstelle „AGEA“ und der luxemburgischen Zahlstelle „Ministère de l'Agriculture“ treffen.
- (3) Beim Rechnungsabschluss für die betreffenden Zahlstellen muss die Kommission die aufgrund der Entscheidung 2005/385/EG bereits von den betreffenden Mitgliedstaaten einbehaltenen Summen berücksichtigen.

- (4) Entsprechend Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 greift diese Entscheidung späteren Entscheidungen der Kommission über den Abschluss von Ausgaben, die nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften sind, nicht vor —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der deutschen Zahlstelle „Bayern-Umwelt“, der spanischen Zahlstelle „Madrid“, der französischen Zahlstelle „SDE“, der italienischen Zahlstelle „AGEA“ und der luxemburgischen Zahlstelle „Ministère de l'Agriculture“ über die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 2004 finanzierten Ausgaben werden mit der vorliegenden Entscheidung abgeschlossen.

Die Beträge, die nach der vorliegenden Entscheidung von den Mitgliedstaaten wieder einzuziehen bzw. ihnen zu erstatten sind, sind im Anhang ausgewiesen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik und das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 2007

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽²⁾ ABl. L 127 vom 20.5.2005, S. 22.

ANHANG

Abschluss der Rechnungen der Zahlstellen — Haushaltsjahr 2004

Vom Mitgliedstaat zu erhaltender oder an den Mitgliedstaat zu zahlender Betrag

MS	2004 — Ausgaben der Zahlstellen, deren Rechnungen		Summe a + b	Kürzungen und Aussetzungen für das gesamte Haushaltsjahr	Summe einschl. Kürzungen und Aussetzungen	Dem Mitgliedstaat für das Haushaltsjahr überwiesene Überschüsse	Vom Mitgliedstaat zu erhaltender (-) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag	Vom Mitgliedstaat zu erhaltender (-) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag gemäß der Entscheidung 2005/385/EG	Vom Mitgliedstaat zu erhaltender (-) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag gemäß der vorliegenden Entscheidung (*)
	abgeschlossen wurden	nicht behandelt wurden							
	= in der Jahresmeldung gemeldete Ausgaben	= nicht behandelt wurden							
	a	b	c = a + b	d	e = c + d	f	g = e - f	h	i = g - h
DE	6 033 994 816,76	0,00	6 033 994 816,76	- 150 191,69	6 033 844 625,07	6 033 635 575,97	209 049,10	209 049,10	0,00
ES	6 326 401 680,03	0,00	6 326 401 680,03	- 7 926 338,98	6 318 475 341,05	6 319 215 724,26	- 740 383,21	- 668 745,42	- 71 637,79
FR	9 397 813 553,39	0,00	9 397 813 553,39	- 9 219 078,83	9 388 594 474,56	9 389 117 043,59	- 522 569,03	- 511 509,03	- 11 060,00
IT	5 031 080 111,47	0,00	5 031 080 111,47	- 48 452 006,98	4 982 628 104,49	5 022 642 872,80	- 40 014 768,31	- 41 461 955,76	1 447 187,45
LU	37 803 193,51	0,00	37 803 193,51	- 42 350,66	37 760 842,85	37 760 842,85	0,00	0,00	0,00

(*) Anwendbarer Wechselkurs: Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006. Nomenklatur 2008: 05070106.

1. Bei der Berechnung des vom Mitgliedstaat zu erhaltenden oder an ihn zu zahlenden Betrags wird für die abgeschlossenen Rechnungen der Ausgabenbetrag der Jahresmeldung zugrunde gelegt (Spalte a).
2. Bei den Kürzungen und Aussetzungen handelt es sich um diejenigen, die im Vorschussverfahren vorgenommen wurden. Hinzu kommen insbesondere Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen im August, September und Oktober 2004.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2007

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für eine Erhebung in den Mitgliedstaaten über die Prävalenz von *Salmonella* spp. und Methicillin-resistentem *Staphylococcus aureus* in Zuchtschweinebeständen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 6579)

(2008/55/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 90/424/EWG legt Verfahren in Bezug auf eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für bestimmte Maßnahmen im Veterinärbereich fest, einschließlich technischer und wissenschaftlicher Maßnahmen. Sie sieht vor, dass die Gemeinschaft die technischen und wissenschaftlichen Maßnahmen durchführt, die für die Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Veterinärrechts sowie der Aus- und Fortbildung im Veterinärbereich nötig sind, oder die Mitgliedstaaten dabei unterstützt.
- (2) Gemäß Artikel 4 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern⁽²⁾ soll ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonellen in Zuchtschweinebeständen festgelegt werden.
- (3) Die Task Force „Erhebung von Daten zu Zoonosen“ der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat am 30. April 2007 einen Bericht zu einem Vorschlag hinsichtlich technischer Spezifikationen für eine Grundlagenstudie zur Prävalenz von Salmonellen bei Zuchtschweinen⁽³⁾ (im Folgenden „Salmonellen-Bericht“) angenommen.
- (4) Zur Festlegung eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz von Zoonosen und Zoonoseerregern gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und zur Prüfung des besten Ansatzes für die spätere Evaluierung der Erreichung eines solchen Ziels müssen vergleichbare Daten über den Anteil an mit Salmonellen infizierten

Zuchtschweinebetrieben in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen. Solche Angaben sind nicht verfügbar, weshalb eine gezielte Erhebung über die Prävalenz von Salmonellen bei Zuchtschweinen durchgeführt werden sollte, die einen angemessenen Zeitraum abdecken muss, um etwaigen saisonalen Schwankungen Rechnung zu tragen. Als Grundlage für die Erhebung sollte der Salmonellen-Bericht herangezogen werden.

- (5) In dem Salmonellen-Bericht werden unter anderem zusätzliche Probenahmen empfohlen, um die Schätzung der Prävalenz innerhalb von Betrieben zu ermöglichen. Entsprechende Proben sollten in einer Reihe von Mitgliedstaaten genommen werden, die repräsentativ für die unterschiedlichen geografischen Gegebenheiten in der Gemeinschaft sind.
- (6) Infektionen mit Methicillin-resistentem *Staphylococcus aureus* (MRSA) gelten seit mehreren Jahrzehnten als große Gefahr in Krankenhäusern. MRSA ist resistent gegen die gängigsten Antibiotika und besonders gefährlich für Patienten mit geschwächter Immunität. Die Anzahl der Todesfälle, für die MRSA verantwortlich ist, werden im Vereinigten Königreich auf etwa 3 000 jährlich geschätzt. Die Kosten für die Behandlung belaufen sich auf schätzungsweise 12 000 bis 15 000 EUR je Patient. Zusätzliche Kosten entstehen durch Hygiene- und Bekämpfungsprogramme zur Verhinderung oder Eindämmung der Infektion in Krankenhäusern.
- (7) Vor kurzem wurde bei Nutztieren in mehreren Mitgliedstaaten ein neuer MRSA-Stamm (ST398) nachgewiesen. Insbesondere hat man erkannt, dass Schweine eine wichtige Infektionsquelle für Schweinehalter oder deren Familien durch direkten Kontakt mit Schweinen darstellen. Infektionen mit dem neuen Stamm können auch in Krankenhäuser gelangen. Dies ist bei MRSA in mehreren Mitgliedstaaten vorgekommen.
- (8) Zur stärkeren Sensibilisierung und um beurteilen zu können, ob Maßnahmen zum Nachweis und zur Bekämpfung von MRSA erforderlich sind, damit seine Prävalenz und die Gefahr, die es für die öffentliche Gesundheit darstellt, gesenkt werden können, sind vergleichbare Daten über den Anteil an mit MRSA (ST398) infizierten Zuchtschweinebetrieben in den Mitgliedstaaten erforderlich. Solche Angaben liegen nicht vor, weshalb eine gezielte Erhebung über die Prävalenz von MRSA bei Zuchtschweinen durchgeführt werden sollte, die einen angemessenen Zeitraum abdecken muss, um etwaigen saisonalen Schwankungen Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1237/2007 der Kommission (ABl. L 280 vom 24.10.2007, S. 5).

⁽³⁾ *The EFSA Journal* (2007) 99, 1–28.

(9) Die Task Force „Erhebung von Daten zu Zoonosen“ der EFSA hat am 19. November 2007 einen Bericht mit einem Vorschlag hinsichtlich technischer Spezifikationen für eine Grundlagenstudie zur Prävalenz von Methicillin-resistentem *Staphylococcus aureus* (MRSA) bei Zuchtschweinen⁽¹⁾ (im Folgenden „MRSA-Bericht“) angenommen. Im MRSA-Bericht werden Empfehlungen hinsichtlich des Probenahmeplans, des Probenahmeprotokolls, der Analyseverfahren und der Berichterstattung gegeben. Die technischen Spezifikationen der Erhebung gemäß der vorliegenden Entscheidung sollten sich auf diesen Bericht beziehen.

(10) Gemäß der Entscheidung 2007/636/EG der Kommission vom 28. September 2007 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für eine Erhebung in den Mitgliedstaaten über die Prävalenz von *Salmonella* spp. in Zuchtschweinebeständen⁽²⁾ führen die Mitgliedstaaten zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2008 eine Erhebung in Zuchtschweinebeständen durch, um die Prävalenz von *Salmonella* spp. zu bewerten. Angesichts der Bedeutung von MRSA für die öffentliche Gesundheit, des neu entstehenden Risikos, dass Schweine eine Infektionsquelle für den Menschen darstellen können, und des Fehlens vergleichbarer Daten über die Prävalenz von MRSA in Zuchtschweinebeständen in verschiedenen Mitgliedstaaten stellt die zusätzliche Beprobung während der Erhebung gemäß der Entscheidung 2007/636/EG die schnellste und kostenwirksamste Möglichkeit zur Bewertung der Prävalenz von MRSA in Zuchtschweinebeständen in der Gemeinschaft dar.

(11) Mit Hilfe der Erhebung sollen die fachlichen Informationen gewonnen werden, die für die zweckmäßige Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Veterinärrechts nötig sind. Da die Erfassung vergleichbarer Daten über die Prävalenz von MRSA bei Zuchtschweinen in den Mitgliedstaaten von großer Bedeutung ist, sollten die Mitgliedstaaten von der Gemeinschaft eine Finanzhilfe zur Erfüllung der besonderen Anforderungen der Erhebung erhalten. Die Kosten für den Kauf von Abstrichtupfern und für Laboruntersuchungen sollten zu 100 % (bis zu einem Höchstbetrag) erstattet werden. Alle sonstigen Ausgaben, z. B. für Probenahmen, Dienstreisen oder Verwaltung, sollten für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft nicht in Frage kommen.

(12) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte davon abhängig gemacht werden, dass die Erhebung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts durchgeführt wird und bestimmte andere Bedingungen erfüllt sind, darunter die Übermittlung der Ergebnisse innerhalb der vorgeschriebenen Fristen.

(13) Im Interesse einer effizienten Verwaltung sollten alle mit Blick auf eine Finanzhilfe der Gemeinschaft vorgelegten Ausgaben in Euro angegeben werden. Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21.

Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽³⁾ gilt für Ausgaben, die in einer anderen Währung als Euro getätigt wurden, der letzte Wechselkurs, den die Europäische Zentralbank vor dem ersten Tag des Monats, in dem der betreffende Mitgliedstaat den Antrag vorlegt, festgelegt hat. Aus Gründen der Klarheit und Transparenz sollte die Entscheidung 2007/636/EG aufgehoben und eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Erhebungen über die Prävalenz von Salmonellen und MRSA mit der vorliegenden einzigen Entscheidung festgelegt werden.

(14) Damit bei der Durchführung der Erhebungen Kohärenz gewährleistet ist, sollte die vorliegende Entscheidung ab 1. Januar 2008, dem Datum des Geltungsbeginns der Entscheidung 2007/636/EG, gelten.

(15) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit dieser Entscheidung werden die Bestimmungen über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für Grundlagenenerhebungen festgelegt, die in den Mitgliedstaaten durchzuführen sind, um die Prävalenz von *Salmonella* spp. („die Salmonellen-Erhebung“) und von Methicillin-resistentem *Staphylococcus aureus* (MRSA) („die MRSA-Erhebung“) bei Zuchtschweinen auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinschaft zu bewerten.

Artikel 2

Definition

Im Sinne dieser Entscheidung bezeichnet „zuständige Behörde“ die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 benannte(n) Behörde(n) eines Mitgliedstaats.

Artikel 3

Gegenstand der Erhebungen

(1) Die Mitgliedstaaten führen die Salmonellen-Erhebung gemäß Anhang I Teile A und B bis 31. Dezember 2008 durch.

(2) Die Mitgliedstaaten führen die MRSA-Erhebung gemäß Anhang I Teile A und C bis 31. Dezember 2008 durch.

⁽¹⁾ The EFSA Journal (2007) 129, 1—14.

⁽²⁾ ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 30.

⁽³⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 (AbL. L 322 vom 7.12.2007, S. 1).

Artikel 4

Probenahme und Analyse

Die Probenahmen und Analysen werden von der zuständigen Behörde oder unter ihrer Aufsicht gemäß den technischen Spezifikationen in Anhang I vorgenommen.

Artikel 5

Bedingungen für die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft

(1) Die Mitgliedstaaten erhalten für die Dauer der Erhebungen gemäß der vorliegenden Entscheidung eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Deckung der Analysekosten gemäß der vorliegenden Entscheidung, die sich maximal auf den in Anhang II der vorliegenden Entscheidung genannten Gesamthöchstbetrag für die Kofinanzierung belaufen kann.

(2) Die in Artikel 1 vorgesehene Finanzhilfe der Gemeinschaft wird den Mitgliedstaaten gewährt, sofern die Salmonellen- und die MRSA-Erhebung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, einschließlich der Vorschriften über den Wettbewerb und die Vergabe öffentlicher Aufträge, sowie unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- a) die zur Durchführung der Erhebung erforderlichen einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften treten spätestens am Tag des Geltungsbeginns der vorliegenden Entscheidung in Kraft;
- b) ein Fortschrittsbericht mit den in Anhang I Teil D genannten Informationen, der die ersten drei Erhebungsmonate abdeckt, wird der Kommission spätestens am 31. Mai 2008 vorgelegt;
- c) ein Abschlussbericht über die Durchführung der Erhebungen, einschließlich der Belege über die in den Mitgliedstaaten angefallenen Analysekosten und der Ergebnisse des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008, wird der Kommission spätestens am 31. März 2009 vorgelegt;
- d) die Erhebungen werden effizient durchgeführt.

Die Belege über die angefallenen Kosten gemäß Buchstabe c müssen mindestens die in Anhang III aufgeführten Angaben enthalten.

(3) Wird der in Absatz 2 Buchstabe c genannte Abschlussbericht nach dem 31. März 2009, jedoch vor dem 30. April 2009 vorgelegt, so wird die von der Gemeinschaft zu zahlende Finanzhilfe um 25 % gekürzt.

Wird der Abschlussbericht nach dem 30. April 2009, jedoch vor dem 31. Mai 2009 vorgelegt, so wird die Finanzhilfe um 50 % gekürzt.

Wird der Abschlussbericht nach dem 31. Mai 2009 vorgelegt, so wird keine Finanzhilfe gezahlt.

Artikel 6

Zu erstattende Höchstbeträge

(1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Erstattung der in den Mitgliedstaaten angefallenen Kosten für im Rahmen der Salmonellen-Erhebung durchgeführte Analysen beläuft sich auf höchstens:

- a) 20 EUR je Test zum bakteriologischen Nachweis von *Salmonella* spp.;
- b) 30 EUR je Serotypisierung der relevanten Isolate.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Erstattung der in den Mitgliedstaaten angefallenen Kosten für im Rahmen der MRSA-Erhebung durchgeführte Analysen beläuft sich auf höchstens:

- a) 30 EUR je Test zum bakteriologischen Nachweis von MRSA;
- b) 8 EUR je Feststellung des Vorhandenseins von MRSA durch PCR;
- c) 25 EUR je Typisierung von *Staphylococcus* des Typs A (Spa-Typisierung);
- d) 150 EUR je MLST (multi locus sequence typing) relevanter Isolate;
- e) 1,25 EUR je Abstrichtupfer.

Artikel 7

Datenerhebung, Bewertung und Berichterstattung

(1) Die für die Erstellung des jährlichen nationalen Berichts gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ zuständige Behörde sammelt und bewertet die Ergebnisse der Erhebungen und übermittelt sie der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 352).

(2) Die Kommission leitet die nationalen Daten und die in Absatz 1 genannte Bewertung an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit zur Prüfung weiter.

(3) Die nationalen Daten und Ergebnisse werden der Öffentlichkeit in einer Form zugänglich gemacht, die die Vertraulichkeit wahrt.

Artikel 8

Wechselkurs für die Ausgaben

Tätigt ein Mitgliedstaat Ausgaben in einer anderen Währung als Euro, so rechnet er den Betrag in Euro um, wobei er den letzten Wechselkurs zugrunde legt, den die Europäische Zentralbank vor dem ersten Tag des Monats, in dem der Mitgliedstaat den Antrag vorlegt, festgelegt hat.

Artikel 9

Aufhebung der Entscheidung 2007/636/EG

Die Entscheidung 2007/636/EG wird hiermit aufgehoben.

Artikel 10

Geltung

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 2008.

Artikel 11

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 2007

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ANHANG I

TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 3, ARTIKEL 4 UND ARTIKEL 5 ABSATZ 2
BUCHSTABE b

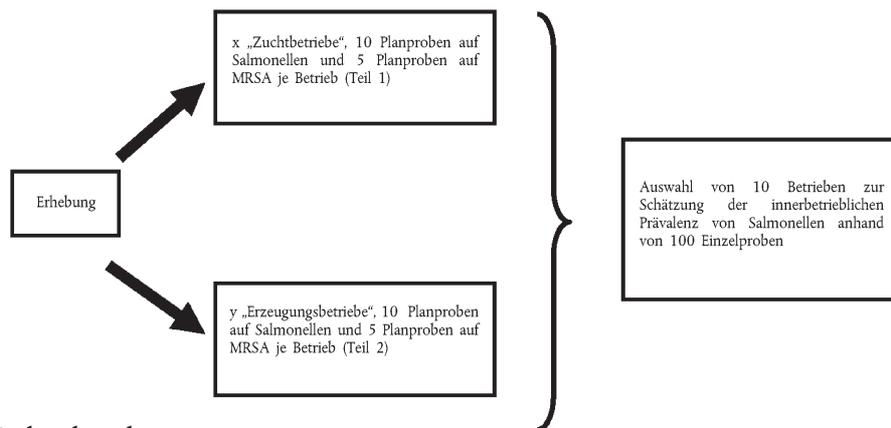
Teil A: Übersicht und Probenahmeplan

1. Übersicht über die Erhebung

Die Erhebung wird entsprechend der Übersicht in Abb. 1 durchgeführt.

Abb. 1

Übersicht über die Erhebung



2. Probenahmeplan

2.1. Abgrenzung der Population

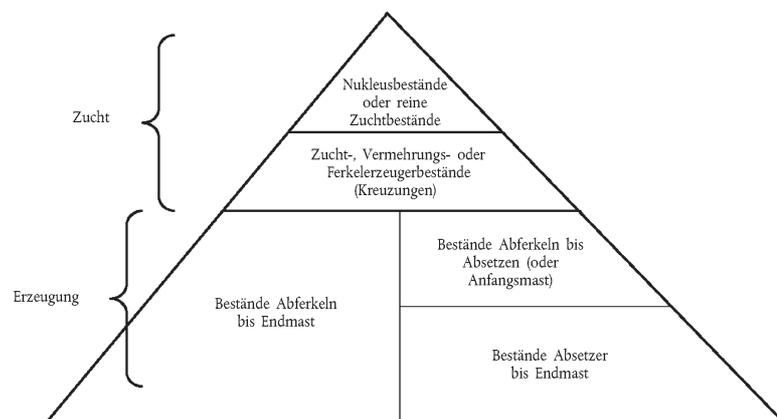
Die Erhebung erfolgt in Betrieben, die zusammen mindestens 80 % der Zuchtschweinepopulation eines Mitgliedstaats halten. Vorzugsweise sind Betriebe mit 50 oder mehr Zuchtschweinen auszuwählen. Machen die Betriebe mit 50 oder mehr Zuchtschweinen jedoch nicht 80 % der nationalen Zuchtschweinepopulation aus, werden auch kleinere Betriebe mit weniger als 50 Zuchtschweinen in die Erhebung einbezogen.

Zuchtschweinebetriebe werden in Zuchtbetriebe und Erzeugungsbetriebe eingeteilt. Zuchtbetriebe verkaufen Jungsauen und/oder Eber zu Zuchtzwecken. In der Regel verkaufen sie mindestens 40 % der von ihnen aufgezogenen Jungsauen für die Zucht und den Rest zur Schlachtung. Erzeugungsbetriebe hingegen verkaufen Schweine hauptsächlich zu Mastzwecken oder zur Schlachtung.

Die Prävalenz von Salmonellen bzw. MRSA ist in Zuchtbetrieben (Teil 1 der Salmonellen- und der MRSA-Erhebung) und Erzeugungsbetrieben (Teil 2 der Salmonellen- und der MRSA-Erhebung) getrennt zu ermitteln, wobei die Bestände wie in Abb. 2 — jedoch unter Ausschluss der Absetzferkel- bis Endmasttierbestände — darzustellen sind.

Abb. 2

Übersicht über die Betriebe



2.2. Probenahme und Probenahmeverfahren

Beide Teile der Salmonellen- und der MRSA-Erhebung werden nach einem ähnlichen, zweiphasigen Stichprobenkonzept durchgeführt. In der ersten Phase ist in jedem Mitgliedstaat eine Stichprobe von Zuchtbetrieben und eine Stichprobe von Erzeugungsbetrieben auszuwählen. Die hierfür erforderliche Anzahl von Betrieben wird in Abschnitt 2.3 genannt. In der zweiten Phase wird in jedem ausgewählten Betrieb eine Anzahl von Buchten für die Probenahme festgelegt (siehe Abschnitt 2.2.2).

2.2.1. Erste Phase: Auswahl der Betriebe

Jeder Mitgliedstaat muss zwei Probenahmepläne erstellen. Im ersten Probenahmeplan sind alle in Frage kommenden Zuchtbetriebe (normalerweise die Betriebe mit mindestens 50 Zuchtschweinen, siehe Abschnitt 2.1), im zweiten Probenahmeplan alle in Frage kommenden Erzeugungsbetriebe aufgelistet. Die erforderliche Anzahl an Betrieben für jeden Teil der Salmonellen- und der MRSA-Erhebung wird dann aus jeder Liste nach dem Zufallsverfahren ausgewählt. Durch das Zufallsverfahren soll gewährleistet werden, dass die Erhebungen Betriebe mit unterschiedlichen Bestandsgrößen und aus allen relevanten Regionen eines Mitgliedstaats abdeckt. Es wird berücksichtigt, dass es in einigen Mitgliedstaaten ein paar Betriebe (z. B. weniger als 10 % aller in Frage kommenden Betriebe) mit sehr großen Beständen geben kann. Somit kann die Anwendung des Zufallsverfahrens zur Folge haben, dass keiner dieser sehr großen Bestände einer Probenahme unterzogen wird. Die Mitgliedstaaten können vor der Auswahl der Betriebe ein Stratifikationskriterium anlegen — sie können beispielsweise ein Stratum definieren, das 10 % der größten Bestände umfasst, und 10 % des benötigten Probenumfangs diesem Stratum zuordnen. Ein Mitgliedstaat kann auch eine Stratifikation der Probenahme nach Verwaltungsregionen, entsprechend dem Anteil der in Frage kommenden Bestände in jeder einzelnen Region, vornehmen. Jede in Betracht gezogene Stratifikation sollte in dem Bericht erläutert werden, den der Mitgliedstaat der Kommission (siehe Teil D Nummer 1) vorlegt.

Können in einem ausgewählten Betrieb keine Proben genommen werden (zum Beispiel, weil dieser zum Zeitpunkt der vorgesehenen Probenahme nicht mehr existiert), so wird ein anderer Betrieb aus demselben Probenahmeplan im Zufallsverfahren ausgewählt. Im Falle einer Stratifikation (z. B. nach Bestandsgröße oder Region) sollte der neue Betrieb aus demselben Stratum stammen.

Der Primärprobenumfang (Anzahl der zu beprobenden Betriebe) ist in etwa gleichmäßig auf das ganze Jahr zu verteilen, um so weit wie möglich die verschiedenen Jahreszeiten abzudecken. Dabei wird jeden Monat ca. ein Zwölftel der fraglichen Betriebe beprobt.

Freilandhaltungsbetriebe müssen in die Erhebung einbezogen werden, doch es wird keine verbindliche Stratifikation nach dieser Betriebsart vorgegeben.

2.2.2. Zweite Phase: Beprobung im Betrieb

In jedem ausgewählten Zucht- bzw. Erzeugungsbestand werden die zu beprobenden Buchten, Ausläufe oder Gruppen von über 6 Monate alten Zuchtschweinen nach dem Zufallsverfahren ausgewählt.

Die Anzahl der zu beprobenden Buchten, Ausläufe oder Gruppen ist proportional entsprechend der Anzahl von Zuchtschweinen in den verschiedenen Erzeugungsstadien (trächtig, nicht trächtig sowie andere Zuchtschweine-kategorien) zuzuordnen. Die genauen Alterskategorien für die Probenahme sind nicht vorgeschrieben, doch diese Informationen sind bei der Beprobung zu erfassen.

Zuchtschweine, die dem Bestand erst vor kurzem zugeführt wurden und in Quarantäne gehalten werden, sind von der Salmonellen- und der MRSA-Erhebung auszuschließen.

2.3. Berechnung des Probenumfangs

2.3.1. Umfang der Primärproben (Probenumfang in der ersten Phase)

Eine reguläre Berechnung des Primärprobenumfangs ist für die Zuchtbetriebe und eine zweite für die Erzeugungsbetriebe vorzunehmen. Beim Primärprobenumfang handelt es sich um die Zahl der zu beprobenden Zuchtbetriebe und die Zahl der zu beprobenden Erzeugungsbetriebe in jedem Mitgliedstaat; ermittelt wird er nach dem einfachen Zufallsverfahren anhand folgender Kriterien:

- a) Gesamtzahl der Zuchtbetriebe (Zuchtbetriebe, Teil 1 der Salmonellen- und der MRSA-Erhebung);
- b) Gesamtzahl der Erzeugungsbetriebe (Erzeugungsbetriebe, Teil 2 der Salmonellen- und der MRSA-Erhebung);
- c) erwartete jährliche Prävalenz (p): 50 %;

- d) gewünschtes Konfidenzniveau (Z): 95 %, entsprechend einem Z_{α} -Wert von 1,96;
 e) Genauigkeit (L): 7,5 %;
 f) Verwendung dieser Werte und der Formel

$$n_{\infty} = \frac{(Z_{\alpha})^2 p(1-p)}{L^2}$$

Die Berechnung ist zuerst für die Zuchtbetriebe und anschließend für die Erzeugungsbetriebe vorzunehmen. In beiden Fällen sind die Annahmen unter den Buchstaben c bis e identisch.

Umfasst der Probenahmeplan für die Zuchtbestände oder derjenige für die Erzeugungsbetriebe 100 000 oder mehr Betriebe, so kann diese Population aus praktischen Gründen als unendlich erachtet werden; in diesem Fall sind aus dem betreffenden Probenahmeplan 171 Betriebe (siehe Tabelle 1) nach dem Zufallsverfahren auszuwählen. Liegt die Zahl der Zucht- oder Erzeugungsbetriebe unter 100 000, wird ein Berichtigungsfaktor für endliche Populationen angewandt, und es sind, wie in Tabelle 1 angegeben, weniger Betriebe zu beproben.

Gehören beispielsweise in einem Mitgliedstaat 1 000 Betriebe zur Gruppe der Erzeugungsbetriebe und 250 Betriebe zur Gruppe der Zuchtbetriebe, müssen in ersterer Gruppe 147 Betriebe und in letzterer Gruppe 102 Betriebe beprobt werden.

Tabelle 1

Anzahl der in jedem Teil der Salmonellen- und der MRSA-Erhebung zu beprobenden Zuchtschweinebetriebe als Funktion der endlichen Populationsgröße (Gesamtzahl der Zuchtschweinebetriebe in den Mitgliedstaaten)

Anzahl der Zuchtschweinebetriebe (N)	Probenumfang (n) bei endlicher Populationsgröße und einer Genauigkeit von 7,5 %
100 000	171
10 000	169
5 000	166
2 000	158
1 000	147
500	128
250	102
150	80
125	73
100	64
90	59
80	55
70	50
60	45
50	39
40	33
30	26
20	18
10	10

Dem Non-response-Faktor ist Rechnung zu tragen, indem beispielsweise der Probenumfang in jeder Gruppe um 10 % erweitert wird. Ungeeignete Betriebe sind im Verlauf der Salmonellen- und der MRSA-Erhebung durch andere zu ersetzen (siehe Abschnitt 2.2.1).

Ist eine Schätzung der Anzahl von Zuchtbetrieben vor Beginn der Erhebung nicht möglich, so wird, basierend auf der Gesamtzahl der Schweinehaltungsbetriebe (X Betriebe), eine Anzahl von Betrieben gemäß Tabelle 1 zur Beprobung ausgewählt. Die Anzahl der zu beprobenden Betriebe ist dann um mindestens 30 % (X + 30 % Betriebe) zu erhöhen. Vor der Erhebung legt die zuständige Behörde eine Anzahl von Zuchtbetrieben fest, die mindestens diesen zusätzlichen 30 % entsprechen muss. Jeder Betrieb wird dann vor Ort nach den obigen Definitionen als Zucht- oder Erzeugungsbetrieb eingestuft.

2.3.2. Umfang der Sekundärproben (Probenumfang in der zweiten Phase)

In jedem ausgewählten Betrieb werden Proben aus 10 zufällig ausgewählten Buchten, Ausläufen oder Zucht-schweinegruppen entnommen. Gegebenenfalls (zum Beispiel in Abferkelställen oder bei Haltung von Sauen in Kleingruppen von weniger als 10 Tieren) kann eine Gruppe mehr als eine Bucht umfassen. Jede Salmonellen-Planprobe sollte aus Proben von mindestens 10 Zuchtschweinen bestehen.

Ist jedoch in Kleinbetrieben oder in Betrieben mit einer großen Zahl von Zuchtschweinen in Koppelhaltung die Zahl der Buchten, Ausläufe oder Gruppen geringer als 10, so muss dieselbe Bucht, derselbe Auslauf bzw. dieselbe Gruppe beprobt werden, so dass insgesamt 10 Salmonellen-Planproben vorliegen.

Teil B: Sammlung der Proben und Analyse für die Salmonellen-Erhebung

1. Sammeln der Proben in den Beständen

1.1. Art und Beschaffenheit der Planprobe

Für die bakteriologische Analyse sind frische Kotproben zu sammeln, die repräsentativ für den gesamten Betrieb, d. h. die zu untersuchende Einheit, sind. Da jeder Betrieb einzigartig ist, muss vor Beginn der Probenahme entschieden werden, welche Buchten, Ausläufe oder Gruppen im Betrieb zu beproben sind. Die entnommene Probe wird unter Vermeidung von Kreuzkontaminationen in einem separaten Behälter an das Labor geschickt.

Jede Sammelprobe muss ein Gesamtgewicht von mindestens 25 g aufweisen; bei der Sammlung solcher Sammel-kotproben können zwei verschiedene Ansätze angewandt werden:

1. Sind in einem Bereich innerhalb einer Bucht oder eines Auslaufs gemischte Kotansammlungen vorhanden, so kann mit Hilfe eines großen Abstrichtupfers (z. B. 20 × 20 cm) Kotmasse entnommen werden, wobei darauf zu achten ist, dass mindestens 25 g gemischtes Material erfasst werden. Zu diesem Zweck kann der Abstrichtupfer beispielsweise über eine Länge von 2 m im Zickzack durch die Kotmasse gezogen werden, so dass er mit Kotmaterial gut bedeckt ist. Falls erforderlich, etwa bei Hitze oder auf Spaltenboden, kann der Abstrichtupfer mit einer geeigneten Flüssigkeit, z. B. Trinkwasser, befeuchtet werden.
2. Gibt es solche Ansammlungen nicht, zum Beispiel auf einem Feld, in einem großen Auslauf, in einer Wurfhütte, in Buchten oder anderen Unterbringungen mit einer geringen Zahl von Schweinen je Gruppe, so sind einzelne Kleinstmengen aus frischen Einzelkotmengen oder -stellen zu entnehmen, so dass sich — aus Kotproben von mindestens 10 Tieren — ein Probengewicht von insgesamt mindestens 25 g ergibt. Die Stellen, an denen diese Kleinstmengen entnommen werden, sollten repräsentativ über den betroffenen Bereich verteilt sein.

Ansatz 1 ist, soweit praktikabel, vorzuziehen. Dabei muss jede entnommene Probe aus Teilproben von mindes-tens 10 Schweinen bestehen, andernfalls ist nach Ansatz 2 vorzugehen.

1.2. Zusätzliche Beprobung für die Erhebung über die innerbetriebliche Prävalenz

Insgesamt 10 Betriebe, die nach dem Zufallsverfahren aus der Gesamtprobe von Zucht- und Erzeugungsbetrieben auszuwählen sind, werden einer eingehenderen Beprobung unterzogen. Aus diesen Betrieben werden 10 Plan-proben wie oben beschrieben (Abschnitt 2.1 von Teil A) entnommen. Des Weiteren sind 10 Einzelproben mit einem Gewicht von mindestens 30 g in jeder ausgewählten Bucht zu entnehmen und so zu kennzeichnen, dass diese 10 Einzelproben mit der Planprobe aus der betreffenden Bucht in Verbindung gebracht werden können. Somit müssen insgesamt 10 Planproben und 100 (10 × 10) Einzelproben aus jedem dieser 10 Betriebe ent-nommen werden. Die Verarbeitung dieser Proben wird in Abschnitt 2.3.1 beschrieben.

Diese Beprobung sollte in der Tschechischen Republik, in Dänemark, Rumänien, Slowenien, Schweden und im Vereinigten Königreich erfolgen.

1.3. Probedaten

Alle relevanten Informationen, die zur Probe verfügbar sind, müssen von der zuständigen Behörde in einem Probenahmeformular festgehalten werden, damit die Datenanforderungen des Teils D erfüllt sind.

Jede Probe und das zugehörige Probenahmeformular sind mit einer eindeutigen Nummer, die von der Probe-nahme bis zu den Untersuchungen durchgängig verwendet werden muss, sowie mit dem Code der Bucht zu versehen. Die zuständige Behörde trägt für die Einrichtung und Nutzung eines eindeutigen Nummerierungs-systems Sorge.

1.4. *Beförderung der Proben*

Die Proben müssen vorzugsweise bei einer Temperatur zwischen + 2 und + 8 °C befördert werden, wobei sie keiner externen Kontaminierung ausgesetzt sein dürfen. Die Proben sind schnellstmöglich innerhalb von 36 Stunden per Eilpost oder Kurier an das Labor einzuschicken und müssen dort innerhalb von 72 Stunden nach der Probenahme eintreffen.

2. **Laboranalysemethoden**

2.1. *Labors*

Die Analyse und Serotypisierung wird vom nationalen Referenzlaboratorium (NRL) vorgenommen. Verfügt das NRL nicht über die Kapazitäten zur Durchführung aller Analysen oder handelt es sich nicht um das Labor, das routinemäßig Nachweise vornimmt, können die zuständigen Behörden beschließen, eine begrenzte Anzahl anderer Labors, die an amtlichen Salmonellenkontrollen beteiligt sind, für die Durchführung der Analysen zu benennen. Diese Labors müssen über erwiesene Erfahrung mit der Anwendung des erforderlichen Nachweisverfahrens verfügen, ein Qualitätssicherungssystem nach ISO 17025 anwenden und der Aufsicht des NRL unterstellt werden.

2.2. *Eingang der Proben*

Im Labor sind die Proben bis zur bakteriologischen Untersuchung gekühlt aufzubewahren; diese muss vorzugsweise innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Probe, jedoch spätestens 96 Stunden nach der Probenahme erfolgen.

2.3. *Probenanalyse*

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle beteiligten Parteien in ausreichendem Maße in der Durchführung der Analysen geschult sind.

2.3.1. *Vorbereitung*

Im Labor werden die Planproben sorgfältig und gründlich gemischt, anschließend werden 25 g für die Analyse entnommen.

Zur Bewertung der innerbetrieblichen Prävalenz gemäß Abschnitt 1.2 muss jede Einzelprobe (30 g) in zwei Teile aufgeteilt werden. Der eine Teil, der ein Gewicht von mindestens 25 g aufweisen muss, wird sorgfältig und gründlich gemischt und anschließend separat kultiviert. Der zweite Teil wird zur Herstellung einer künstlich gepoolten Probe aus den 10 Einzelproben aus der ausgewählten Bucht, der ausgewählten Gruppe bzw. dem ausgewählten Auslauf verwendet. Dieser zweite Teil wird durch die Beigabe von 10 × 2,5 g der Einzelproben hergestellt, so dass eine künstlich gepoolte Probe mit einem Gewicht von 25 g entsteht. Die künstlich gepoolten Proben werden vor der Analyse sorgfältig und gründlich gemischt. Insgesamt sind 10 Planproben, 10 künstlich gepoolte Proben und 100 Einzelproben aus jedem der 10 für die Schätzung der innerbetrieblichen Prävalenz ausgewählten Betriebe zu untersuchen.

2.3.2. *Nachweis- und Identifikationsmethoden*

2.3.2.1. *Nachweis von Salmonellen*

Es ist die vom gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium (GRL) für Salmonellen in Bilthoven, Niederlande, empfohlene Methode zu verwenden. Diese Methode wird beschrieben in Anhang D der ISO 6579 „Nachweis von *Salmonella* spp. in Tierfäkalien und in Proben der ersten Produktionsstufe“. Es gilt die neueste Fassung des Anhangs D.

2.3.2.2. *Serotypisierung von Salmonellen*

Alle isolierten und als *Salmonella* spp. bestätigten Stämme sind vom NRL für Salmonellen einer serologischen Typisierung nach dem Kaufmann-White-Schema zu unterziehen.

Zur Qualitätssicherung sind 16 typisierbare Stämme und 16 nicht typisierbare Isolate an das GRL für Salmonellen einzusenden. Ein Teil dieser Isolate muss vierteljährlich an das GRL eingesandt werden. Wurden weniger Stämme isoliert, so sind alle einzusenden.

2.3.2.3. *Phagentypisierung von Salmonellen*

Bei einer Phagentypisierung von Isolaten von *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium (fakultativ) sind die vom WHO-Referenzzentrum für die Phagentypisierung von Salmonellen der Health Protection Agency (HPA), Colindale, London, beschriebenen Methoden zu verwenden.

Teil C: Sammlung von Proben und Analyse für die MRSA-Erhebung

1. Art und Beschaffenheit der Probe

1.1. Probenahme

Mit Hilfe von 5 trockenen sterilen Abstrichtupfern sind 5 Staubproben von jeweils etwa 500 cm² von 5 der gemäß Teil A ausgewählten 10 Buchten zu nehmen. Diese 5 Buchten sind so auszuwählen, dass Zuchtschweine in verschiedenen Erzeugungsstufen erfasst werden. In jeder Bucht sind die rückwärtigen Oberflächen der Trennwände abzustreichen. Ist nicht genug Staub vorhanden, sind außerdem Lüftungsschächte usw. zu beproben. Danach ist der verschmutzte Abstrichtupfer in eine sterile Plastiktüte zu geben.

Während der Probenahme ist die Entstehung von Aerosol im Gebäude zu verhindern.

1.2. Probedaten

Jede Probe und das zugehörige Probenahmeformular sind mit einer eindeutigen Nummer zu versehen, die von der Probenahme bis zu den Untersuchungen durchgängig verwendet werden muss. Die zuständige Behörde trägt für die Einrichtung und Nutzung eines eindeutigen Nummerierungssystems Sorge.

1.3. Beförderung der Proben

Die Proben müssen vorzugsweise bei einer Temperatur zwischen + 2 und + 25 °C befördert werden, wobei sie keiner externen Kontamination ausgesetzt sein dürfen. Die Proben sind so schnell wie möglich an das Labor zu senden und müssen dort spätestens 10 Tage nach der Probenahme eingehen.

2. Laboranalysemethoden

2.1. Labors

Die Analyse auf und die Subtypisierung von MRSA wird in erfahrenen Labors durchgeführt. Dabei sollte es sich vorzugsweise um die nationalen Referenzlaboratorien (NRL) für *Staphylococcus aureus* und/oder Resistenz gegen antimikrobielle Mittel in den Mitgliedstaaten handeln. Verfügt das NRL nicht über die Kapazitäten zur Durchführung aller Analysen oder handelt es sich nicht um das Labor, das routinemäßig Nachweise vornimmt, kann die zuständige Behörde beschließen, andere erfahrene Labors, die an amtlichen Salmonellenkontrollen beteiligt sind, für die Durchführung der Analysen zu benennen. Diese Labors müssen nachweislich über Erfahrung mit den anzuwendenden Methoden und ein Akkreditierungssystem gemäß ISO 17025 verfügen. Die aktuelle Liste der zugelassenen Labors kann auf der Website des Gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für Resistenz gegen antimikrobielle Mittel (GRL-AR) in Kopenhagen, Dänemark, eingesehen werden.

2.2. Eingang der Proben

Proben, die 10 Tage nach der Probenahme eintreffen, sind zu verwerfen, es sei denn, die bakteriologische Untersuchung kann innerhalb von 13 Tagen nach der Probenahme begonnen werden. Im Labor sind die Proben auf einer konstanten Temperatur zwischen 2 und 25 °C bis zur bakteriologischen Untersuchung zu halten, die innerhalb von 13 Tagen nach der Probenahme durchzuführen ist.

2.3. Probenanalyse

2.3.1. Selektivanreicherung

Die 5 Staubabstriche sind im Labor in 100 ml Mueller-Hinton-Bouillon unter Zugabe von 6,5 % NaCl zu poolen und 16—24 h bei 37 °C zu bebrüten. Davon wird 1 ml in 9 ml Trypton-Soja-Bouillon + 3,5 mg/l Cefoxitin und 75 mg Aztreonam geimpft und weitere 16—20 h bei 37 °C bebrütet. Davon ist eine Öse voll auf einen MRSA-selektiven chromogenen Agar auszustreichen und 24—48 h bei 37 °C zu bebrüten. Dazu ist der vom GRL-AR empfohlene und auf dessen Website beschriebene spezifische Agar zu verwenden.

Auf der Grundlage der Morphologie und der Farbe der Kolonie werden bis zu 5 MRSA-verdächtige Kolonien auf Blutagar subkultiviert. Verdächtige Kolonien von *Staphylococcus aureus* (*S. aureus*) sind in diesem Stadium entweder unter geeigneten Bedingungen (– 80 °C) zur späteren Identifizierung und Charakterisierung zu lagern oder sofort zu verarbeiten.

2.3.2. Identifizierung von MRSA

S.-aureus-verdächtige Isolate sind durch PCR als *S. aureus* und MRSA zu identifizieren. Dies ist unter Verwendung einer Multiplex-PCR bei gleichzeitiger Identifizierung des *mecA*-Gens oder durch zwei verschiedene PCR durchzuführen. Zur Begrenzung des Arbeitsaufwands ist zunächst nur eines der fünf präsumptiven *S. aureus*-Isolate zu identifizieren. Wird dieses Isolat als MRSA identifiziert, ist es zu lagern. Wird das erste Isolat als MRSA identifiziert, sind die restlichen vier Isolate nicht weiter zu untersuchen und können verworfen werden. Wird das erste Isolat nicht als MRSA identifiziert, ist das nächste der fünf Isolate zu untersuchen. Auf diese Weise ist fortzufahren, bis ein MRSA identifiziert oder alle fünf Isolate untersucht wurden. Alternativ dazu kann zuerst eine Identifizierung durch PCR an einem Pool von fünf präsumptiven Kolonien einer Probe vorgenommen werden. Bei positiver PCR ist die Analyse an einzelnen Kolonien zur Identifizierung einer positiven Kolonie zu wiederholen.

Zur Qualitätssicherung sind 16 *S.-aureus*-verdächtige Isolate, die nicht als MRSA identifiziert wurden, sowie 16 MRSA-Stämme, die im gesamten Jahr 2008 durch die Proben nachgewiesen wurden, an das GRL-AR zu senden. Ein Teil dieser Isolate muss vierteljährlich an das GRL eingesandt werden. Falls weniger als 16 Isolate als MRSA nachgewiesen wurden, sind sie alle einzuschicken.

2.3.3. Subtypisierung auf mögliche Verbindung zu Humanisolaten

Positive MRSA sind auf das Gen für das Protein A zu untersuchen (Spa-Typisierung). Die Typisierung ist im NRL oder unter dessen Aufsicht durchzuführen oder die Isolate sind an das GRL-AR zu senden, das die Typisierung dann durchführt.

An einer Teilmenge repräsentativer Isolate (etwa 2 % der Sammelproben) ist vom NRL oder dem GRL-AR eine MLST-Typisierung durchzuführen.

2.3.4. Tests auf Empfindlichkeit gegenüber antimikrobiellen Mitteln

Ein Test auf Empfindlichkeit gegenüber antimikrobiellen Mitteln ist fakultativ. Sofern er durchgeführt wird, sind MRSA-Isolate auf Empfindlichkeit gegenüber antimikrobiellen Mitteln unter Verwendung einer Mikroverdünnung mindestens auf folgende antimikrobielle Mittel zu testen: Ciprofloxacin, Erythromycin, Fusidinsäure, Gentamicin, Linezolid, Mupirocin, Sulphametoxazol, Trimethoprim, Tetracyclin, Chloramphenicol, Vancomycin und Quinupristin/Dalfopristin. Die Berichterstattung über die Empfindlichkeit gegenüber antimikrobiellen Mitteln erfolgt gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2003/99/EG.

2.4. Lagerung der Isolate

Die Isolate sind in den NRL unter Verwendung der Methode für NRL-Kultursammlung, bei der die Lebensfähigkeit erhalten bleibt und gewährleistet ist, dass die Eigenschaften der Stämme mindestens 5 Jahre lang unverändert bleiben, zu lagern. Dadurch soll beispielsweise eine spätere Testung auf Empfindlichkeit gegenüber antimikrobiellen Mitteln oder andere Arten der Charakterisierung ermöglicht werden. Auch die Isolate, die dem GRL-AR zugesandt wurden, sind mindestens 5 Jahre zu lagern. Die Isolate sind unter Bedingungen zu lagern, die keine Veränderungen der Eigenschaften zulassen (-80°C). Verfügt das betroffene Labor nicht über die Lagermöglichkeit, werden die Isolate dem GRL-AR zur Einlagerung zugesandt.

3. Berichterstattung durch die Labors

Alle Analyseergebnisse sind der zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten, in denen die Staubproben entnommen wurden, vom Labor unter Wahrung der Vertraulichkeit zuzusenden.

Teil D: Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten

1. Allgemeine Beschreibung der Durchführung der Salmonellen- und der MRSA-Erhebung

Der im Textformat zu erstellende Bericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Mitgliedstaat;

b) Beschreibung der Population aus Betrieben mit Zuchtschweinen:

1. Zuchtbetriebe:

i) Anzahl Zuchtbetriebe insgesamt,

ii) Anzahl Nukleusbetriebe insgesamt,

iii) Anzahl Vermehrungsbetriebe insgesamt,

iv) Anzahl der zur Beprobung vorgesehenen Zuchtbetriebe und Anzahl der tatsächlich beprobten Zuchtbetriebe; Anzahl der zur Beprobung vorgesehenen, jedoch nicht beprobten Betriebe und Begründung für die nicht erfolgte Beprobung,

v) Anmerkungen zum Gesamtrepräsentationsgrad des Beprobungsprogramms für die Zuchtbetriebe;

2. Erzeugungsbetriebe:

i) Anzahl Erzeugungsbetriebe insgesamt,

ii) Anzahl der Betriebe „Abferkeln bis Absetzen/Anfangsmast“ insgesamt,

iii) Anzahl der Betriebe „Abferkeln bis Endmast“ insgesamt,

- iv) Anzahl der zur Beprobung vorgesehenen Erzeugungsbetriebe und Anzahl der tatsächlich beprobten Erzeugungsbetriebe; Anzahl der zur Beprobung vorgesehenen, jedoch nicht beprobten Betriebe und Begründung für die nicht erfolgte Beprobung,
 - v) Anmerkungen zum Gesamtrepräsentationsgrad des Beprobungsprogramms für die Erzeugungsbetriebe;
- c) Anzahl der im Rahmen der Salmonellen-Erhebung entnommenen und analysierten Proben:
- i) aus Zuchtbetrieben,
 - ii) aus Erzeugungsbetrieben,
 - iii) aus Betrieben, die für die Erhebung über die innerbetriebliche Prävalenz beprobt wurden;
- d) Gesamtergebnisse der Salmonellen-Erhebung:
- i) Prävalenz der mit Salmonellen und Salmonellen-Serotypen infizierten Zucht- und Erzeugungsbetriebe,
 - ii) Ergebnisse der Erhebung über die innerbetriebliche Prävalenz;
- e) Verzeichnis der im Rahmen der Salmonellen-Erhebung zuständigen Labors für:
- i) Nachweis,
 - ii) Serotypisierung,
 - iii) ggf. Phagentypisierung;
- f) Anzahl der im Rahmen der MRSA-Erhebung entnommenen und analysierten Proben:
- i) aus Zuchtbetrieben,
 - ii) aus Erzeugungsbetrieben;
- g) Gesamtergebnisse der MRSA-Erhebung: Prävalenz der mit MRSA infizierten Zucht- und Erzeugungsbetriebe auf der Grundlage von Nachweis und Bestätigung durch PCR;
- h) Verzeichnis der im Rahmen der MRSA-Erhebung zuständigen Labors für:
- i) Nachweis,
 - ii) PCR,
 - iii) Spa-Typisierung,
 - iv) MLST-Typisierung.

2. **Vollständige Angaben zu jedem beprobten Betrieb und entsprechende Testergebnisse**

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission die Ergebnisse der Salmonellen- und der MRSA-Erhebung elektronisch in Form von Rohdaten vor, wobei ein Datenlexikon und Datenerfassungsanforderungen, die von der Kommission ausgearbeitet und bereitgestellt werden, zu verwenden sind.

2.1. *Informationen über den Betrieb*

Für jeden zur Beprobung ausgewählten Betrieb sind in den Mitgliedstaaten folgende Informationen zu erfassen und der Kommission zu übermitteln:

- a) Code des Betriebs;

- b) Produktionsart des Betriebs:
 - i) Innenhaltung oder „Außenhaltung in irgendeinem Erzeugungsstadium“,
 - ii) Nukleus, Vermehrung, Wurf-tiere bis Absatzferkel, Wurf- bis Masttiere, Wurf- bis Anfangsmasttiere;
- c) Betriebsgröße: Anzahl der zum Zeitpunkt der Probenahme vorhandenen Zuchtschweine (Alttierbestand);
- d) Strategie zur Bestandsergänzung: alle Zuchtschweine zur Bestandsergänzung gekauft; einige Zuchtschweine aus eigener Aufzucht; sämtliche Zuchtschweine aus eigener Aufzucht;
- e) (Freiwillig:) Klinische Symptome von Diarrhoe: Wurden solche Symptome innerhalb der letzten drei Monate vor der Probenahme verzeichnet?

2.2. *Informationen über alle im Rahmen der Salmonellen-Erhebung entnommenen Proben*

Für alle im Rahmen der Salmonellen-Erhebung an das Labor eingeschickten Proben sind in den Mitgliedstaaten folgende Informationen zu erfassen:

- a) Code der Probe;
- b) Code des an der Eingangsanalyse beteiligten Labors;
- c) Datum der Probenahme;
- d) Datum, an dem mit der Laboranalyse begonnen wurde;
- e) Nachweis von Salmonellen: qualitatives Ergebnis (positiv/negativ);
- f) Serotypisierung von Salmonellen: Serotyp(en) nachgewiesen (mehrere möglich);
- g) Alter der Schweine: ausschließlich Jungsauen oder Zuchtschweine unterschiedlichen Alters;
- h) Geschlecht: ausschließlich Sauen, Sauen und Eber, oder ausschließlich Eber;
- i) Erzeugungsstadium: Mutterschaft, Paarung, Trächtigkeit (Sonstiges?);
- j) Unterbringung: Spaltenboden (durchgängig/teilweise), Festboden, Tiefstroh oder Sonstiges;
- k) Ernährung: Erhalten Schweine in dieser Bucht, diesem Auslauf oder dieser Gruppe ausschließlich Mischfutter?
- l) Futterzusatz: Ist dem Futter ein Wirkstoff gegen Salmonellen zugesetzt (z. B. eine organische Säure oder ein Probiotikum)?
- m) Systematischer Einsatz von Antibiotika: Werden Antibiotika bei allen Tieren dieser Gruppe in irgendeiner Form verabreicht?
- n) Letztes Datum der Verabreichung antimikrobieller Mittel an die Tiere (innerhalb der letzten vier Wochen).

2.3. *Zusätzliche Informationen zu den im Rahmen der Salmonellen-Erhebung entnommenen Proben über die innerbetriebliche Prävalenz*

Für alle an das Labor eingeschickten Einzelproben im Zusammenhang mit der Erhebung der innerbetrieblichen Prävalenz sind in den Mitgliedstaaten folgende zusätzliche Informationen zu erfassen:

- a) Code der Sammelprobe;
- b) Nachweis von Salmonellen in jeder Einzelprobe: qualitatives Ergebnis (positiv/negativ);
- c) Serotypisierung von Salmonellen in jeder Einzelprobe: Serotyp(en) nachgewiesen (mehrere möglich).

2.4. *Informationen über die im Rahmen der MRSA-Erhebung entnommenen Proben*

Für alle an das Labor eingeschickten Proben sind in den Mitgliedstaaten folgende Informationen zu erfassen:

- a) Code der Probe;
 - b) Code/Name des mit dem Nachweis befassten Labors;
 - c) Datum der Probenahme;
 - d) Datum, an dem mit der Laboranalyse begonnen wurde;
 - e) Ergebnis des MRSA-Nachweises (positiv/negativ);
 - f) Code/Name des mit der PCR befassten Labors;
 - g) Ergebnis der PCR;
 - h) Code/Name des mit der Spa-Typisierung befassten Labors;
 - i) Ergebnis der Spa-Typisierung;
 - j) Code/Name des mit der MLST-Typisierung befassten Labors;
 - k) Ergebnis der MLST-Typisierung.
-

ANHANG II

HÖCHSTBETRAG DER FINANZHILFE DER GEMEINSCHAFT FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN GEMÄSS ARTIKEL 5

Mitgliedstaat	Gesamthöchstbetrag für die Kofinanzierung von Analysen (in EUR)
Belgien — BE	74 003
Bulgarien — BG	64 672
Tschechische Republik — CZ	120 621
Dänemark — DK	114 829
Deutschland — DE	71 750
Estland — EE	11 583
Irland — IE	53 732
Griechenland — EL	48 584
Spanien — ES	102 317
Frankreich — FR	102 317
Italien — IT	98 134
Zypern — CY	24 775
Lettland — LV	4 183
Litauen — LT	17 053
Luxemburg — LU	14 801
Ungarn — HU	92 021
Malta — MT	0
Niederlande — NL	107 786
Österreich — AT	73 037
Polen — PL	105 212
Portugal — PT	67 889
Rumänien — RO	126 734
Slowenien — SI	93 594
Slowakei — SK	66 924
Finnland — FI	80 116
Schweden — SE	93 594
Vereinigtes Königreich — UK	120 621
Insgesamt	1 950 878

ANHANG III

KOSTENBESCHEINIGUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER GRUNDLAGENERHEBUNG ÜBER DIE PRÄVALENZ VON SALMONELLA SPP. UND MRSA IN ZUCHTSCHWEINEBESTÄNDEN

Berichtszeitraum:

— bis Salmonellen-Erhebung

— bis MRSA-Erhebung

Erklärung zu den für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommenden Ausgaben für die Erhebung:

Bezugsnummer der Entscheidung der Kommission über die Finanzhilfe:

.....
.....

Kosten im Zusammenhang mit folgenden Aufgaben	Anzahl Tests/Abstrichtupfer	Gesamtkosten für Tests während des Berichtszeitraums (in Landeswährung)
Bakteriologische Untersuchung auf <i>Salmonella</i> spp.		
Serotypisierung von <i>Salmonella</i> -Isolaten		
Nachweis von MRSA		
Identifizierung von MRSA durch PCR		
Spa-Typisierung MRSA		
MLST-Typisierung MRSA		
Abstrichtupfer für MRSA-Tests		

Erklärung des/der Begünstigten

Ich versichere, dass

- die oben aufgeführten Kosten der Wahrheit entsprechen, bei der Ausführung der in der Entscheidung 2008/55/EG genannten Aufgaben anfielen und erforderlich waren, um diese sachgemäß auszuführen;
- alle Kostenbelege für die Rechnungsprüfung zur Verfügung stehen;
- für diese Erhebungen keine andere Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt wurde.

Datum:

Name des/der finanziell Verantwortlichen:

Unterschrift:

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Januar 2008

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die vorläufigen Zulassungen für die neuen Wirkstoffe Benthiavalicarb, Proquinazid und Silberthiosulfat zu verlängern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 9)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/56/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

ständig sind und den Anforderungen der Anhänge II und III der genannten Richtlinie hinsichtlich der Angaben und Informationen grundsätzlich genügen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Belgien hat im April 2002 von Kumiai Chemicals Industry Co. Ltd. einen Antrag nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG auf Aufnahme des Wirkstoffs Benthiavalicarb in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG erhalten. Mit der Entscheidung 2003/35/EG der Kommission⁽²⁾ wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und den Anforderungen der Anhänge II und III der genannten Richtlinie hinsichtlich der Angaben und Informationen grundsätzlich genügen.

(2) Das Vereinigte Königreich hat im Januar 2004 von DuPont (UK) Ltd. einen Antrag bezüglich Proquinazid erhalten. Mit der Entscheidung 2004/686/EG der Kommission⁽³⁾ wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und den Anforderungen der Anhänge II und III der genannten Richtlinie hinsichtlich der Angaben und Informationen grundsätzlich genügen.

(3) Die Niederlande haben im Januar 2003 einen entsprechenden Antrag von Enhold B.V. bezüglich Silberthiosulfat erhalten. Mit der Entscheidung 2003/850/EG der Kommission⁽⁴⁾ wurde bestätigt, dass die Unterlagen voll-

(4) Die Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen war nötig, um deren eingehende Prüfung zu gestatten und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, für Pflanzenschutzmittel mit den betreffenden Wirkstoffen eine auf bis zu drei Jahre befristete vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 91/414/EWG erfüllt sind, insbesondere die Voraussetzung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der genannten Richtlinie vorzunehmen.

(5) Die Auswirkungen dieser Wirkstoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 91/414/EWG für die von den Antragstellern vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. Die berichterstattenden Mitgliedstaaten haben der Kommission die Entwürfe der Bewertungsberichte am 10. Mai 2004 (Benthiavalicarb), am 9. Juni 2006 (Proquinazid) bzw. am 9. November 2005 (Silberthiosulfat) vorgelegt.

(6) Nachdem die berichterstattenden Mitgliedstaaten die Entwürfe der Bewertungsberichte vorgelegt hatten, wurde entschieden, bei den Antragstellern weitere Informationen einzuholen und diese den berichterstattenden Mitgliedstaaten zur Prüfung und Bewertung zu übermitteln. Da die Prüfung der Unterlagen noch im Gange ist, wird es nicht möglich sein, die Beurteilung innerhalb der in der Richtlinie 91/414/EWG vorgesehenen Frist abzuschließen.

(7) Da die Beurteilung bisher noch keinen Anlass zu unmittelbarer Besorgnis gegeben hat, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, die vorläufigen Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit den betreffenden Wirkstoffen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 91/414/EWG um 24 Monate zu verlängern, so dass die Prüfung der Unterlagen fortgesetzt werden kann. Der Zeitraum von 24 Monaten dürfte ausreichen, um die Beurteilung abzuschließen und über die Aufnahme von Benthiavalicarb, Proquinazid und Silberthiosulfat in Anhang I der Richtlinie zu entscheiden.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/76/EG der Kommission (AbI. L 337 vom 21.12.2007, S. 100).

⁽²⁾ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 52.

⁽³⁾ ABl. L 313 vom 12.10.2004, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 322 vom 9.12.2003, S. 28.

- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Brüssel, den 16. Januar 2008

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten dürfen bestehende vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Benthiavalicarb, Proquinazid oder Silberthiosulfat enthalten, um einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten nach Erlass dieser Entscheidung verlängern.

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 92/62/EWG der Kommission vom 2. Juli 1992 zur Anpassung der Richtlinie 70/311/EWG des Rates über die Lenkanlagen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern an den technischen Fortschritt****(Text von Bedeutung für den EWR)***(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 199 vom 18. Juli 1992)*

Auf Seite 44, im Anhang der Richtlinie 92/62/EWG wird im Anhang IV der Richtlinie 70/311/EWG, Absatz 2.2.1 wie folgt berichtigt:

anstatt: „... Veränderung des Fahrverhaltens führen, und die Vorschriften unter 5.2.1, 5.2.4 und 5.2.6 des Anhangs I dieser Richtlinie ...“

muss es heißen: „...Veränderung des Fahrverhaltens führen, und die Vorschriften unter 5.2.1 bis 5.2.4 und 5.2.6 des Anhangs I dieser Richtlinie ...“
